

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 15.

(Ausgegeben den 28. December 1860.)

47. Regierungs-Verordnung, das den Schornsteinfegermeistern Schneider und Hausold für das Reinigen der Schornsteine zu gewährende Fegerlohn betreffend.

Zur Beseitigung der Irrungen, welche zeitlich wegen der den Schornsteinfegern für das Reinigen der Schornsteine gebührenden Bezahlung öfters vorgekommen sind, wird hiermit verordnet:

§. 1.

Das Schornsteinfegerlohn ist innerhalb der dem hiesigen Schornsteinfeger Schneider und dem Burglischen Schornsteinfeger Hausold zugewiesenen Bezirke nach der Zahl der Stockwerke, durch welche die Dofse führt, mit je 1 Sgr. 1 Pf. n. G. zu gewähren.

Zu Wohnungen eingerichtete Mansarden, ingleichen Dachräume, in denen heizbare Wohnungen oder Ställe angelegt sind, gelten bei Berechnung des Fegerlohns ebenfalls für besondere Stockwerke. Dachräume dagegen, welche zwar heizbar sind, jedoch nur als Nebenräume zu anderen Zwecken als zur Bewohnung benutzt werden, bleiben aber unberücksichtigt.

§. 2.

Für ein jedesnützliches Ausbrennen der Schornsteine ist bei russischer Construction $7\frac{1}{2}$ Sgr., bei deutscher Construction 10 Sgr. und je nach der Höhe des Hauses für jedes Stockwerk 2—3 Sgr. dem Schornsteinfeger zu gewähren.

§. 3.

Ueber die Verpflichtung der Hausbesitzer zu Bereithaltung der beim Reinigen